

Information zur Beantragung einer Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten

(Stand: 6. Mai 2025)

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten richten sich nach dem Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg (LGlüG).

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten ist, dass der Veranstalter, an den die Vermittlung erfolgt, im Besitz einer Erlaubnis für das Veranstalten von Sportwetten gemäß §§ 4a bis 4d, 21 ff. GlüStV 2021 ist.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist gemäß § 21a GlüStV 2021 und §§ 20a und 47 Abs. 1 LGlüG für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis der Wettvermittlungsstelle in Baden-Württemberg zuständig.

Das Veranstalten, Durchführen und Vermitteln von Sportwetten bedarf gem. § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis.

Der Antrag ist vom Wettveranstalter für die jeweilige Wettvermittlungsstelle zu stellen.

Seit dem 16.02.2021 verlangt das LGlüG für Wettvermittlungsstellen, die nach dem 03.04.2020 eröffnet wurden, einen Abstand von 500 Metern zu Kinder- und Jugendeinrichtungen und zu anderen Wettvermittlungsstellen. Bei Nichteinhaltung dieses 500-Meter-Abstands darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

Der Antrag des Wettveranstalters muss folgendes beinhalten:

- Antrag des Wettveranstalters mit Angaben über den Betreiber (Name, Vorname einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift).



Wettvermittlungsvertrag

Zusätzlich bei einer Gesellschaft:

Auskunft aus dem Handelsregister (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate) und Vorlage des veröffentlichungspflichtigen Teils des Gesellschaftervertrages.

Anschrift, Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle, die erlaubt werden soll.

Benennung der Person, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig anzutreffen ist mit Name, Vorname einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift.

Gewerbeanmeldung der Wettvermittlungsstelle, die erlaubt werden soll. (kann auch nachgereicht werden)

Wenn der Betrieb der Wettvermittlungsstelle laut Gewerbeanmeldung **nach dem 03.04.2020** aufgenommen wurde: eine Bescheinigung der Sitzgemeinde oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20 b Absätze 1, 2 LGlüG eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder ähnliches erbracht werden kann.

Ein Wettveranstalter mit Sitz im Ausland hat eine empfangsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.



- Nachweis, dass der Veranstalter, an den die Vermittlung erfolgen soll, Inhaber einer Konzession zum Veranstalten von Sportwetten in Baden-Württemberg gemäß §§ 4a bis 4e, § 10a Erster GlüStV ist.
- Konzessioniertes Wettprogramm des Wettveranstalters
- Nachweis des Antrages auf einfaches Führungszeugnis für Behörden für den Betreiber bzw. den Geschäftsführer oder die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft. Bei Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit aus der EU wird die Vorlage bzw. Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses erbeten (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate).
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Betreiber. Bei einer juristischen Person auch für diese selbst und den Geschäftsführer/in oder die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft **im Original oder beglaubigter Kopie** (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate)
- Auskunft des zuständigen Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit für den Betreiber. Bei einer juristischen Person auch für diese selbst und den/die Geschäftsführer oder die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft **im Original oder beglaubigter Kopie** (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate).
- Nachweis, dass über das Vermögen des Betreibers bzw. des Geschäftsführers oder der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und kein Eintrag beim Insolvenzgericht vorliegt **im Original oder beglaubigter Kopie** (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate). Bei juristischer Person auch für diese selbst.
- Bei Nicht-EU-Bürgern (außer bei Bürgern aus Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz): Nachweis über eine Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitserlaubnis.



- Erklärung des Betreibers, dass er sich verpflichtet, die Ziele des GlüStV einzuhalten

- Erklärung des Betreibers, dass die Wettvermittlungsstelle nicht im Nebengeschäft betrieben wird.

- Erklärung des Betreibers, dass die Wettvermittlungsstelle nicht betrieben wird:
 - in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,

 - auf einer Pferderennbahn

 - oder in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind.

- Verpflichtungserklärung, dass nach Erlaubniserteilung umgehend der Antrag auf OASIS Anschluss beim Regierungspräsidium Darmstadt gestellt wird

- Sozialkonzept des Betreibers gem. § 7 LGlüG (vgl. Merkblatt des Regierungspräsidiums Karlsruhe).

- Benennung eines örtlichen Sozialkonzeptbeauftragten.

- Vorlage eines Werbekonzeptes und einer dafür verantwortlichen Person oder Erklärung des Vermittlers, dass sich der Vermittler das Werbekonzept des Veranstalters zu eigen macht.

- Vorlage eines Sicherheitskonzeptes und einer dafür verantwortlichen Person oder Erklärung des Vermittlers, dass sich der Vermittler das Sicherheitskonzept des Veranstalters zu eigen macht.

- Vorlage eines Geldwäschepräventionskonzeptes und Benennung einer dafür verantwortlichen Person auf Leitungsebene oder Erklärung des Vermittlers, dass sich der Vermittler das Geldwäschepräventionskonzept des Veranstalters zu eigen macht. Die Person auf Leitungsebene muss durch den Vermittler benannt werden, auch wenn sich das Geldwäschepräventionskonzept des Veranstalters zu eigen gemacht wird.
HINWEIS: Sollte sich der Vermittler zwar das Geldwäschepräventionskonzept des Veranstalters dem Grund nach zu eigen machen, muss eine für den beantragten Standort individualisierte Risikoanalyse vorgelegt werden.

- Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erforderlichen Mittel

- Angaben zum wöchentlichen Umsatz. Sollte die Wettvermittlungsstelle noch nicht in Betrieb sein, so genügt eine Schätzung.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig.